

Landesgesetzblatt für Wien

956

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 9. Jänner 1957

1. Stück

1. Gesetz: Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Bediensteten der Stadt Wien.

2. Gesetz: Gewährung einer Blindenbeihilfe.

1.

Gesetz vom 16. November 1956 über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Bediensteten der Stadt Wien (Wiener Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Geltungsbereich.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Bedienstete Anwendung, die zum Präsenzdienst im Sinne der §§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/55, einberufen werden. Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben; ausgenommen sind Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fällt.

Aufrechterhaltung bestehender Dienstverhältnisse.

§ 2.

Dienstverhältnisse der im § 1 genannten Personen bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch die Einberufung in ihrem Bestand unberührt. Während der Zeit des Präsenzdienstes ruhen jedoch die Verpflichtung des Bediensteten zur Leistung der Dienste und die Verpflichtung des Dienstgebers zur Entrichtung jedweder hiefür aus dem Dienstverhältnis gebührenden Leistungen, es sei denn, daß in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Mitteilungspflicht.

§ 3.

Bedienstete, die zum Präsenzdienst einberufen werden, haben dies ihrer Dienststelle binnen sechs Werktagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach Bekanntmachung des allgemeinen Einberufungsbefehles mitzuteilen.

Entgeltzahlung während der Dauer der Präsenzdienstleistung.

§ 4.

Die Frage der Zahlungen, die an Bedienstete zu leisten sind, die außerordentlichen Präsenz-

dienst (§ 28 Abs. 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes) leisten oder zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes (§ 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes) für die Dauer von weniger als neun Monaten einberufen werden, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Kündigungs- und Entlassungsschutz.

§ 5.

(1) Bedienstete, die zum Präsenzdienst einberufen sind, dürfen von dem Zeitpunkt an, in dem der allgemeine Einberufungsbefehl bekanntgemacht oder der besondere Einberufungsbefehl zugestellt wurde, bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Präsenzdienstes nicht gekündigt werden. Dauert der Präsenzdienst kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes. Bei der Berechnung dieser Fristen sind Bruchteile von Tagen als ganze Tage zu rechnen.

(2) Der Bedienstete hat keinen Anspruch auf Kündigungsschutz im Sinne dieses Gesetzes, wenn er im Falle eines besonderen Einberufungsbefehles seine Dienststelle nicht spätestens binnen sechs Werktagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles hievon in Kenntnis setzt. Liegen zwischen der Zustellung des Einberufungsbefehles und dem Tag, für den der Bedienstete zur Leistung des Präsenzdienstes einberufen wurde, weniger als sechs Werktage, so hat der Dienstnehmer seiner Dienststelle spätestens am Tage vor dem Antritt des Präsenzdienstes hievon Mitteilung zu machen. Der Verlust des Kündigungsschutzes tritt nicht ein, wenn der Bedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, seiner Dienststelle die Einberufung zum Präsenzdienst innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht melden konnte und die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses kann rechtswirksam nur vereinbart werden, wenn sie schriftlich abgeschlossen wird und der Bedienstete von der zur Personalstandesführung zuständigen Stelle über den Kündigungsschutz nach diesem Gesetz belehrt wurde. Ein Hinweis auf diese Belehrung ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

(4) Eine entgegen den Vorschriften des Abs. 1 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

(5) Die Entlassung eines Bediensteten während des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes ist nur dann rechtswirksam, wenn sie durch das rechtskräftige Erkenntnis einer auf Grund der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien eingesetzten Disziplinarkommission oder Berufungskommission in Disziplinarsachen verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt oder die Entlassung nach den für ein privatrechtliches Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen gerechtfertigt ist.

Hemmung von Fristen.

§ 6.

(1) Der Lauf der Kündigungsfristen bei Kündigungen durch den Dienstgeber, die im Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der Bekanntgabe des allgemeinen Einberufungsbefehles bereits laufen, wird durch den Präsenzdienst gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag, für den die Bediensteten zur Leistung des Präsenzdienstes einberufen sind, und endet mit dem Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst.

(2) Der Lauf von Fristen für die Geltendmachung vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche aus einem Dienstverhältnis wird durch den Präsenzdienst gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag, für den die Bediensteten zur Leistung des Präsenzdienstes einberufen sind, und endet mit dem Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst.

Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit.

§ 7.

(1) Der Ablauf von Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen worden sind, wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, durch die Einberufung zum Präsenzdienst nicht berührt.

(2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Dienstverhältnisse auf bestimmte Zeit.

Wiederantritt des Dienstes.

§ 8.

(1) Nach Beendigung des Präsenzdienstes hat sich der Bedienstete zum Dienstantritt bei der Dienststelle, der er im Zeitpunkt der Einberufung zugeteilt war, innerhalb von sechs Werktagen zu melden. Unterläßt es ein Bediensteter, den Dienst innerhalb dieser Frist wieder anzutreten, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist als durch den Bediensteten ohne wichtigen Grund vorzeitig beendet. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Bedienstete ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden durch Krankheit oder Unglücksfall oder aus anderen wichtigen, seine Person betreffenden Gründen ohne sein Verschulden am Dienstantritt gehindert ist und nach Wegfall des Hinderungsgrundes den

Dienst sofort antritt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt nicht ein, wenn dieses einvernehmlich fortgesetzt wird.

(2) Ist der Bedienstete am rechtzeitigen Wiederantritt des Dienstes aus den im Abs. 1 angeführten Gründen gehindert, so hat er innerhalb von sechs Werktagen hievon der im Abs. 1 bezeichneten Dienststelle unter Angabe des Hinderungsgrundes und des Zeitpunktes seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst Mitteilung zu machen. Wird die Dauer des Präsenzdienstes während dessen Ableistung über das im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes bekannte Ausmaß hinaus verlängert, so hat der Dienstnehmer dies der im Abs. 1 bezeichneten Dienststelle unter Bekanntgabe der Dauer der Verlängerung innerhalb von sechs Werktagen, nachdem er von der Verlängerung Kenntnis erhalten hat, bekanntzugeben.

Anrechnung der Präsenzdienstzeit.

§ 9.

(1) Soweit sich Ansprüche eines Bediensteten nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten des Präsenzdienstes, während deren das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

(2) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Präsenzdienstes, so gebührt ein Urlaub in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Präsenzdienstes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

Sonstige Bezüge.

§ 10.

Der Bedienstete behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in denen er den Präsenzdienst antritt oder beendet, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in dem er keinen Präsenzdienst geleistet hat.

Werkswohnung.

§ 11.

(1) Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks- oder Dienstwohnung, die von dem Einberufenen oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben während der Dauer des Präsenzdienstes bestehen.

(2) Im Falle einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 5 Abs. 3) kann eine von der Vorschrift des Abs. 1 abweichende Vereinbarung nur getroffen werden, wenn sie schriftlich abgeschlossen wird und der Bedienstete von der zur Personalstandesführung zuständigen Stelle über die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 be-

lehrt wurde. Ein Hinweis auf diese Belehrung ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

Sonderbestimmung für Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

§ 12.

(1) Eine während der Dauer des im § 5 Abs. 1 geregelten Kündigungsschutzes sowie eine bis zum Ablauf von vier Monaten nach Aufhören dieses Schutzes ablaufende Probefristzeit, gilt bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst nach Ablauf von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes als vollendet.

(2) Die Anstellung wird jedoch nach Ablauf der im ersten Absatz angeführten Frist in jenem Zeitpunkt definitiv, in dem die Probefristzeit im Sinne des § 17 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien geendet hätte.

§ 13.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und § 11 Abs. 2 finden auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, keine Anwendung.

Zwingende Vorschriften.

§ 14.

Die den Bediensteten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Ansprüche können, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch entgegenstehende Vereinbarungen weder aufgehoben noch zum Nachteil des Bediensteten beschränkt werden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 15.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten rückwirkend mit dem 28. Juli 1956 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

2.

Gesetz vom 16. November 1956 über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Blinden wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Blindenbeihilfe gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden aus dem Grunde der Blindheit ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz zusteht.

§ 2.

Blinde im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,

a) die nichts sehen oder nur so wenig sehen, daß sie sich in einer ihnen nicht ganz ver-

trauten Umwelt allein nicht zurecht finden können (Vollblinde);

b) die trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sehen, um den Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können, obwohl sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein zurechtfinden können (praktisch Blinde).

§ 3.

(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Personen deutscher Sprachzugehörigkeit sind, die als Staatenlose gelten oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche),

b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und

c) sich seit mindestens zwei Jahren dauernd in Wien aufhalten.

(2) Eine vorübergehende Abwesenheit bis zu zwei Monaten gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes nach Abs. 1 lit. c. Der Aufenthalt in einem anderen Bundesland wird einem Aufenthalt in Wien gleichgehalten, sofern dieses Bundesland die gleiche Begünstigung gewährt.

(3) Blinden, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Aufenthalt dauernd in ein anderes Bundesland verlegen, ist die Blindenbeihilfe so lange weiter zu gewähren, bis sie nach den Gesetzen dieses Bundeslandes einen Anspruch auf eine der Blindenbeihilfe entsprechende Leistung erlangt haben; längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Aufgabe des Aufenthaltes in Wien.

§ 4.

(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 450 S, für praktisch Blinde 300 S monatlich. Sie vermindert sich um jene Beträge, auf die der Blinde nach anderen gesetzlichen Bestimmungen — ausgenommen jene über die öffentliche Fürsorge — aus dem Grunde der Blindheit oder einer durch die Blindheit verursachten Hilflosigkeit Anspruch hat.

(2) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird monatlich im vorhinein ausbezahlt.

(3) Im Monat Dezember gebührt die Blindenbeihilfe in doppelter Höhe.

(4) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.

§ 5.

(1) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht

a) mit dem Betrage, um den das Gesamteinkommen (Abs. 3) des Anspruchsberechtigten einschließlich der Blindenbeihilfe und der nach anderen gesetzlichen Bestimmun-

gen aus dem Grunde der Blindheit oder einer durch die Blindheit verursachten Hilflosigkeit bestehenden Ansprüche bei Vollblinden 2000 S, bei praktisch Blinden 1850 S monatlich übersteigt; der Betrag von 2000 S beziehungsweise 1850 S erhöht sich um 200 S für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt (Abs. 4);

- b) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt; es sei denn, daß die Haft nicht länger als drei Wochen dauert;
- c) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge untergebracht ist; es sei denn, daß die Unterbringung in der Anstalt nicht länger als drei Wochen dauert.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt,

a) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht;

b) wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

(3) Gesamteinkommen im Sinne des Abs. 1 lit. a ist die Summe aller Einkünfte des Anspruchsberechtigten, die bei Bemessung einer Fürsorgeunterstützung nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge zu berücksichtigen wären. Erfährt die Einkommensgrenze nach Abs. 1 lit. a mit Rücksicht auf Angehörige eine Erhöhung, so erhöht sich das Gesamteinkommen um die bezeichneten Einkünfte dieser Angehörigen.

(4) Überwiegende Versorgung im Sinne des Abs. 1 lit. a ist anzunehmen, wenn das Einkommen des vom Blinden versorgten Angehörigen den Richtsatz eines Mitunterstützten in der gehobenen Fürsorge nicht übersteigt.

§ 6.

(1) Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist von dem Blinden oder von dessen gesetzlichem Vertreter beim Magistrat einzubringen und hat die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Das Landesinvalidenamts hat über Ersuchen des Magistrates bei der Feststellung, ob Blindheit im Sinne des § 2 vorliegt, mitzuwirken.

§ 7.

(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede

Änderung in den für die Gewährung der Beihilfe maßgebenden Verhältnissen sowie jede mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes des Blinden binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen, Änderungen seines Gesamteinkommens (§ 5) jedoch nur, sobald sie den Betrag von 50 S monatlich übersteigen.

(2) Die Blindenbeihilfe ist auf Antrag oder von Amts wegen neu festzustellen, wenn die maßgebenden Umstände sich so geändert haben, daß die Blindenbeihilfe wegfallen oder sich um mehr als 50 S ändern würde.

(3) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter hat zu Unrecht bezogene Blindenbeihilfe zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht (Abs. 1) herbeigeführt hat.

§ 8.

(1) Die Blindenbeihilfe ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe kann weder übertragen, noch verpfändet oder gepfändet werden.

§ 9.

Arbeitgeber und sonstige Personen, von denen der Blinde Einkünfte im Sinne des § 5 bezieht, sind zur Auskunfterteilung über die ihnen bekannten, für die Bemessung der Blindenbeihilfe maßgebenden Umstände verpflichtet.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 werden mit Geld bis zu 600 S oder mit Arrest bis zu einer Woche bestraft.

§ 11.

Anbringen, Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Taxen befreit.

§ 12.

Wird der Antrag auf Gewährung einer Blindenbeihilfe bis 31. Jänner 1957 eingebracht, so ist die Blindenbeihilfe bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen ab 1. November 1956 zu gewähren.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1956 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl